

Ratgeber Recht: Der vertrackte freie Dienstvertrag

Immer wieder kommt es von Medienunternehmen und Journalisten zur Frage, ob es sich bei dem „freien Dienstvertrag“ nicht doch um einen Arbeitsvertrag in persönlicher Abhängigkeit, also um einen „echten Arbeitsvertrag“ (§ 1151 ABGB) handelt, auf welchen die Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Anwendung zu gelangen haben. Bei der rechtlichen Qualifikation eines Arbeitsverhältnisses wird nicht auf den Willen der vertragschließenden Parteien und der von ihnen allenfalls gewählten Vertragsbezeichnung abgestellt, sondern auf die tatsächliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitsvertrag im Sinne des § 1151 ABGB ist vor allem durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers gekennzeichnet, welche sich in organisatorischer Gebundenheit, insbesondere an Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle, äußert; im Gegensatz dazu verpflichtet der „freie Arbeitsvertrag“ zur Arbeit ohne persönliche Abhängigkeit, weitgehend selbständig und frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens.

So hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass bei einem Redakteur, der im Durchschnitt mindestens 40 Stunden Wochenarbeitszeit leistet, regelmäßig an Redaktions-; und Tageskonferenzen teilnimmt ein „echter Arbeitsvertrag“ vorliegt. Die weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Vertrags führt dazu, dass das Arbeitsverhältnis eben nicht als „freier Arbeitsvertrag“ zu qualifizieren ist. Das Arbeitsverhältnis unterliegt sohin den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Kommt es im nach hinein zu der Feststellung, dass ein „echter Arbeitsvertrag“ vorliegt, so drohen dem Arbeitgeber die Einforderung von allfälligen Differenzen zu kollektivvertraglichen Mindestgehältern, Kündigungsentschädigung, Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung, Urlaubersatzleistung, Feiertagsentgelt sowie ist dieser der Gefahr einer Anfechtungsklage ausgesetzt, wenn er den „freien Dienstvertrag“ beendet hat – all dies drei Jahre rückwirkend! Die meisten Rechte „echter Dienstnehmer“ sind unverzichtbar und gebühren selbst dann, wenn der vermeintlich externe Mitarbeiter ursprünglich versichert hat, daran nicht interessiert zu sein.

Bei Journalisten spricht es für einen Arbeitsvertrag, wenn über Abwesenheiten Rechenschaft abgelegt werden muss und längere Abwesenheiten genehmigungspflichtig sind. Mangelnde Anwesenheitspflicht, fehlende Bindung an eine vorgegebene Arbeitszeit, die nur freiwillige Teilnahme an Redaktionssitzungen, und – wohl nur in Zweifelsfällen- die Entlohnung nach Zeithonorar mit bloß geringem Fixum sprechen für einen „freien Dienstvertrag“. Auch kleine Details sind relevant, wie etwa die Übergabe eines Diensthandys oder von Visitenkarten des Unternehmens, Zutritt zu Kantine, eigenes Büro/eigener Schreibtisch im Unternehmen, Darstellung im Organigramm als „normaler“ Arbeitnehmer, verpflichtende Teilnahme an regelmäßigen internen Jour fixes oder Mitarbeiterbeurteilungen.



© Foto Mittlerer

Zur Autorin
Katharina Braun

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltskanzlei erworben. Mag. Braun war zudem als freie Journalistin tätig und hält regelmäßig Vorträge.

Ratgeber Steuer: Was bringt die Steuerreform?

Am 1. Jänner 2016 soll die Steuerreform in Kraft treten. Die Erhöhung des Spitzensteuersatzes von 50 auf 55 % für Einkommen über 1 Million Euro wird nur wenige Österreicher betreffen. Über die Änderungen, die für die Mehrheit relevant sind, wollen wir einen kurzen Überblick geben:

Das Kernstück der Entlastung ist die Einkommensteuertarifreform: Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % und neue Progressionsstufen soll jedem Erwerbstitigen netto mehr übrig bleiben. Weiters soll die Erhöhung der sogenannten Negativsteuer Kleinstverdiener und die Verdopplung des Kinderfreibetrages Familien fördern.

Finanziert werden soll die Steuerreform zum Teil durch die Anhebung des Umsatzsteuersteuersatzes von 10 auf 13 %, beispielsweise für Museums- und Kinobesuche, Pflanzen oder Hotelnächtingen.

Die Kapitalertragsteuer (ausgenommen Sparbücher) wird von 25 auf 27,5 % angehoben, die Immobilien-Ertragsteuer auf Gewinne aus Grundstücksverkäufen wird auf 30 % (bisher 25) erhöht. Bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie wird die Grunderwerbsteuer künftig vom Verkehrswert und nicht mehr vom viel niedrigeren Einheitswert berechnet.

Steuerbegünstigungen für Wohnbaurdarlehen und freiwillige Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen fallen weg, Firmenautos werden zum Teil höher besteuert. Hohe Mehreinnahmen erwartet sich die Regierung außerdem von der neuen Registrierkassenpflicht.



Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.